-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 9/19 EK AS
Datum	08.07.2020

3. Instanz

Datum	21.01.2021

I.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

II.Â Â Â Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

IV.Â Â Â Der Streitwert wird auf 1.200,- Euro festgesetzt.Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger macht einen Anspruch auf EntschÃ¤digung in Geld wegen der nach seiner Auffassung unangemessenen Dauer des vor dem Sozialgericht Marburg unter dem Aktenzeichen S 8/5 AS 118/12 gefÃ¼hrten Verfahrens geltend.

Das Ausgangsverfahren betraf nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch Â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) zu Ã¼bernehmende Aufwendungen fÃ¼r eine Einzugsrenovierung und hatte folgenden Hintergrund: Der im Oktober 1970 geborene KlÃ¤ger, der seit dem 1. Januar 2005 Leistungen der

Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende von dem Beigeladenen erhÃ¤lt, befand sich 2011 auf Wohnungssuche. Er beantragte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 2. November 2011 bei dem Beigeladenen Leistungen fÃ¼r eine Wohnungserstausstattung und die Ãbernahme von Aufwendungen fÃ¼r die Einzugsrenovierung fÃ¼r eine â□□D-StraÃeâ□□ in A-Stadt gelegene Wohnung, von deren alsbaldigen Bezug durch den KlÃ¤ger er selbst und der Beigeladene zu diesem Zeitpunkt ausgingen. Der Beigeladene bewilligte ihm daraufhin mit Bescheid vom 8. November 2011 einen Betrag von 372,- Euro fÃ¼r die Wohnungserstausstattung. Der KlÃ¤ger erhob mit Schreiben vom 13. November 2011 Widerspruch gegen diesen Bescheid und erinnerte mit einem weiteren Schreiben vom 5. Dezember 2011 daran, dass er auch die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Einzugsrenovierung beantragt habe. Der Beigeladene informierte ihn daraufhin mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 Ã¼ber die Voraussetzungen fÃ¼r die Ãbernahme entsprechender Aufwendungen. Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen die nach seiner Auffassung mit diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der beantragten KostenÃ¼bernahme ein. Der Beigeladene wies diesen durch Widerspruchsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, da das Schreiben vom 6. Dezember 2011 kein Verwaltungsakt gewesen sei, sondern lediglich ErlÃ¤uterungen und Hinweise zu einer mÃ¶glichen GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Renovierungskosten enthalten habe.

Unterdessen war der KlÃ¤ger â□□ am 1. Dezember 2011 â□□ in eine andere, die von ihm noch heute bewohnte Wohnung umgezogen. Dennoch erhob er am 30. April 2012 im Ausgangsverfahren Klage unter Bezeichnung des Klagegegenstandes als â□□Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaftâ□□ und mit dem Antrag, den Bescheid des Beigeladenen vom 6. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. MÃ¤rz 2012 aufzuheben und diesen zu verpflichten, â□□die notwendigen Sozialleistungen zukÃ¼nftig zu erbringen, und festzustellen, dass die Bescheide in die Rechte des KlÃ¤gers eingreifenâ□□. Die BegrÃ¼ndung beschrÃ¤nkte sich auf folgende AusfÃ¼hrungen: â□□Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Mit dem angegriffenen Widerspruchsbescheid ist das Vorverfahren beendet. Der KlÃ¤ger ist, wie es bei dem Beklagten Ã¼blich ist, nicht vor Erlass der Bescheide gehÃ¶rt worden. Bei dem Widerspruchsbescheid verhÃ¤lt es sich gleich. Weiterer Vortrag folgt.â□□Â

Das Ausgangsverfahren entwickelte sich sodann wie folgt: Der Beigeladene beantragte mit Eingang bei Gericht am 3. Juli 2012 die Abweisung der Klage. Unter dem 23. Juli 2013 wies das Sozialgericht auf Bedenken hinsichtlich der ZulÃ¤ssigkeit der Klage hin und fragte an, ob die Beteiligten mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid einverstanden seien. Unter dem 4. September 2013 vermerkte die Kammervorsitzende, dass der KlÃ¤ger in anderen Verfahren wegen des Todes seines Vaters um VerlÃ¤ngerung dort laufender Fristen gebeten habe; deswegen werde von einer Erinnerung an die Beantwortung des Schreibens vom 23. Juli 2013 zunÃ¤chst abgesehen. Mit Schreiben vom 5. September 2013 Ã¼bermittelte das Gericht sodann die zwischenzeitlich eingegangene ErklÃ¤rung des Beigeladenen, er sei mit einem Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden, an den KlÃ¤ger und erinnerte diesen, nachdem er sich weiterhin nicht geÃ¤uÃert hatte, am 22. Oktober 2013 an

die seinerseits ausstehende Ã□uÃ□erung.

Nach Kammerwechsel â□□ der KlÃ¤ger hatte sich weiterhin nicht gemeldet â□□ hÃ¶rte das Gericht die Beteiligten mit Schreiben vom 27. Juni 2014 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid an. Der KlÃ¤ger wandte sich mit Schreiben vom 28. Juli 2014 gegen diese Absicht und erhob gleichzeitig VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge; zudem stellte er einen Antrag auf Einsicht in die Gerichts- und Verwaltungsakten. Das Sozialgericht bat daraufhin das Landessozialgericht um Ã□bersendung der Verwaltungsakten, die sich nach telefonischer Auskunft des Bundessozialgerichts, an welches das Sozialgericht die Akten zuvor (in einem Parallelverfahren) abgegeben hatte, inzwischen dort befinden mussten. Sodann fragte es, nachdem die Akten bis dahin nicht eingegangen waren, am 15. August 2014 bei dem KlÃ¤ger an, ob dieser â□□ unter â□□Aufgabe der VerzÃ¶gerungsrÃ¼geâ□□ â□□ damit einverstanden sei, dass das Ausgangsverfahren ruhe, bis das Landessozialgericht Ã¼ber die dort anhÃ¤ngigen Verfahren entschieden habe. Der KlÃ¤ger reagierte weder auf dieses Schreiben noch auf Erinnerungen unter dem 6. Oktober 2014, dem 12. November 2014 und dem 22. Dezember 2014. Das Gericht wies sodann mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 auf Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Klagefrist und â□□ erneut â□□ auf seine Absicht hin, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Der KlÃ¤ger widersprach den Bedenken hinsichtlich der ZulÃ¤ssigkeit der Klage durch Schreiben vom 18. Januar 2016 und erhob dabei erneut VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge.

Das Sozialgericht hat sodann die Klage durch Gerichtsbescheid vom 20. Januar 2016 abgewiesen. Die Klage sei bereits verfristet. Der Feststellungsantrag des KlÃ¤gers sei unzulÃ¤ssig, da der KlÃ¤ger sein Begehr mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erreichen kÃ¶nne.Â

Die â□□ nach Zustellung des Gerichtsbescheids am 25. Januar 2016 â□□ vom KlÃ¤ger mit Eingang am 25. Februar 2016 beim Sozialgericht eingelegte und trotz entsprechender AnkÃ¼ndigung nicht begrÃ¼ndete Berufung wies das Landessozialgericht â□□ nach Ablehnung eines am Terminstag angebrachten Befangenheitsgesuchs â□□ durch Urteil vom 17. Februar 2017 zurÃ¼ck. Die Klage sei zwar nicht verspÃ¤tet, der Verpflichtungsantrag sei jedoch nicht hinreichend bestimmt. Der Feststellungsantrag sei wegen des fehlenden Feststellungsinteresses beziehungsweise RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig. Bei dem Schreiben vom 6. Dezember 2011 handele es sich mangels Regelungswirkung um keinen Verwaltungsakt, wie der Beigeladene in seinem Widerspruchsbescheid zutreffend ausgefÃ¼hrt habe. Wenn dies anders wÃ¤re, hÃ¤tte er sich im Ã□brigen noch vor der Entscheidung des Sozialgerichts erledigt. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse kÃ¶nne der Senat nicht bejahen, insbesondere seien keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine konkrete Wiederholungsgefahr gegeben. Die Zustellung des Urteils erfolgte am 7. April 2017. Ein vom KlÃ¤ger gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts blieb erfolglos (Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23. Oktober 2017 â□□ B 4 AS 49/17 BH u.a. â□□, juris).

Der KlÃ¤ger hat am 7. November 2017 einen isolierten Antrag auf

Prozesskostenhilfe fÃ¼r eine beabsichtigte EntschÃ¤digungsklage wegen der nach seiner Auffassung unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens gestellt, dem der Senat durch Beschluss vom 5. April 2019 â□□ L 6 SF 58/17 PKH â□□ entsprochen hat. Der KlÃ¤ger hat daraufhin â□□ nach Zustellung des Beschlusses am 13. April 2019 â□□ am 26. April 2019 die angekÃ¼ndigte EntschÃ¤digungsklage erhoben und beantragt, ihm wegen der versÃ¤umten Klagefrist aus Â§ 198 Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat er insbesondere ausgefÃ¼hrt, die Dauer des Ausgangsverfahrens habe knapp vier Jahre betragen. Da es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt gehandelt habe, sei eine maximale Verfahrensdauer von einem Jahr angemessen gewesen. Auch der mehrfache Dezernatswechsel beim Sozialgericht kÃ¶nne die VerfahrensverzÃ¶gerungen nicht rechtfertigen. Insofern sei eine VerzÃ¶gerung von 36 Monaten festzustellen, die fÃ¼r die Bemessung der EntschÃ¤digung maÃ□geblich sein mÃ¼sse, auch wenn er als MindestentschÃ¤digungsbetrag nur 1.200,- Euro geltend mache.Â

Dem Vorbringen des Beklagten ist er entgegengetreten: Die Errechnung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer Ã¼ber mehrere Instanzen hinweg sei nicht zulÃ¤ssig. Weiter unterscheide Â§ 198 GVG als AusprÃ¤gung des Rechtsstaatsgebotes nicht zwischen â□□gutenâ□□ und â□□schlechtenâ□□ KlÃ¤gern. Wenn er eine Vielzahl von Klagen erhebe, so sei dies sein gutes Recht. AuÃ□erdem sei die DurchfÃ¼hrung des Ausgangsverfahrens trotz des Umzugs in einer anderen Wohnung notwendig gewesen, um durch entsprechende Feststellungen zu klÃ¤ren, welche Rechte ihm bei der Wohnungssuche zustÃ¤nden, umso mehr als er wegen der fortdauernden Verweigerungshaltung des Beigeladenen nunmehr seit Jahren in einer unrenovierten Wohnung leben mÃ¼sse.Â

Zum Zeitpunkt der Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge unmittelbar nach der AnhÃ¶rung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat er insbesondere ausgefÃ¼hrt, ihm sei zu diesem Zeitpunkt klargeworden, dass das Ausgangsverfahren Ã¼berlang geworden sei. Auch habe sich die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zu den EntschÃ¤digungsklagen erst entwickelt und im Jahr 2014 seien wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts ergangen, die er abgewartet habe. Zudem sei ihm vor dem Hintergrund, dass im Jahre 2014 die Ã□bergangsregelungen bei Inkrafttreten des Gesetzes fÃ¼r die EntschÃ¤digung Ã¼berlanger Verfahren keine Relevanz mehr gehabt hÃ¤tten, die Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vorher auch nicht besonders eilbedÃ¼rftig erschienen.

Er beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der unangemessenen Dauer des Verfahrens vor dem Sozialgericht Marburg zum Aktenzeichen S 8/5 AS 118/12 eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von mindestens 1.200,- Euro nebst fÃ¼nf Prozent Zinsen Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur BegrÃ¼ndung namentlich darauf, dass es an einer wirksamen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge fehle und das Ausgangsverfahren nicht unangemessen lange gedauert habe. HierfÃ¼r mÃ¼sse das gesamte Verfahren von der Klageerhebung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss (Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG) in den Blick genommen werden. Dies habe zwar knapp 5 Â½ Jahre gedauert, was jedoch, verteilt auf drei Instanzen, nicht per se als auÃergewÃ¶hnlich lang angesehen werden kÃ¶nne. Zum anderen lasse der KlÃ¤ger auÃer Acht, dass er selbst das Ausgangsverfahren nicht einmal ansatzweise vorangebracht habe: Weder habe er trotz entsprechender AnkÃ¼ndigung die Klage weiter begrÃ¼ndet noch die ihm gewÃ¤hrte Akteneinsicht genommen, sondern er habe auf beinahe jede prozessleitende VerfÃ¼gung mit UntÃ¤tigkeit reagiert. Sein Verhalten lasse objektiv betrachtet den Schluss zu, dass er selbst kein groÃes Interesse am Verfahrensfortgang gehabt habe, so dass das Sozialgericht durchaus berechtigt gewesen sei, die Bearbeitung des Ausgangsverfahrens â auch im Interesse anderer Rechtsschutzsuchender â zurÃ¼ckzustellen. Das gelte nur umso mehr, als es sich bei dem EntschÃ¤digungsklÃ¤ger um einen VielklÃ¤ger handele, der die hessische Sozialgerichtsbarkeit seit Jahren mit einer Vielzahl von â zum Teil unnÃ¶tigen â Klagen und Verfahren Ã¼berhÃ¤ufe. Letztlich gehe es ihm vornehmlich darum, sozialgerichtliche Verfahren um ihrer selbst willen beziehungsweise deshalb zu fÃ¼hren, um anschlieÃend eine EntschÃ¤digung wegen vermeintlich Ã¼berlanger Verfahrensdauer zu erstreiten. Nicht anders sei es zu erklÃ¤ren, dass der KlÃ¤ger â nachdem er mehr als zwei Jahre auf keines der richterlichen Schreiben reagiert gehabt habe â auf die AnhÃ¶rung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid sogleich VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben habe, die zu diesem Zeitpunkt ihrer Warn- und Beschleunigungsfunktion nicht habe gerecht werden kÃ¶nnen und als missbrÃ¤uchlich anzusehen sei. Dabei mÃ¼ssten das hiesige Verfahren und die vom Senat am gleichen Tag verhandelten weiteren EntschÃ¤digungsklageverfahren auf Grund ihrer Vergleichbarkeit zusammen betrachtet werden.

Der Senat hat durch Beschluss vom 19. September 2019 den TrÃ¤ger der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und Beklagten des Ausgangsverfahrens auf der Grundlage von Â§ 75 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigeladen. Dieser hat darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger wegen der mit der von ihm bis heute bewohnten Wohnung zusammenhÃ¤ngenden Bedarfe eigenstÃ¤ndige Verfahren gefÃ¼hrt habe, so dass es fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Ausgangsverfahrens keinen Grund gegeben habe. Einen Antrag zum EntschÃ¤digungsklageverfahren hat der Beigeladene nicht gestellt.

Der Senat hat weiter eine Auskunft des Direktors des Sozialgerichts Marburg wegen der dort vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrten Verfahren eingeholt. Wegen der Antwort wird auf dessen Schreiben vom 12. November 2019 (Bl. 40 ff. der Gerichtsakten) Bezug genommen.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten sowie zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den Inhalt der

Gerichtsakten â□□ auch zu den Parallelverfahren L 6 SF 6/19 EK AS, L 6 SF 7/19 EK AS und L 6 SF 8/19 EK AS â□□ sowie der beigezogenen Akten, insbesondere der Ausgangsverfahren, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige EntschÃ¤digungsklage ist unbegrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger steht der allein geltend gemachte EntschÃ¤digungsanspruch in Geld wegen der von ihm behaupteten unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens nicht zu.

I. Gegenstand des Verfahrens ist nur der EntschÃ¤digungsanspruch in Geld aus Â§ 202 Satz 2 SGG in Verbindung mit Â§ 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, nicht dagegen der sogenannte â□□kleineâ□□ EntschÃ¤digungsanspruch, also die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m. Â§ 198 Abs. 4 Satz 1 GVG). Dieser muss zwar nicht separat beantragt werden (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m. Â§ 198 Abs. 4 Satz 2 GVG); das Gesetz geht vielmehr (auch in der besonderen Kostenvorschrift des Â§ 201 Abs. 4 GVG) davon aus, dass es sich um ein wesensgleiches Minus zu dem mit der Leistungsklage verfolgten Zahlungsanspruch handelt (vgl. B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 202 Rn. 26a). Der KlÃ¤ger hat jedoch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass die Feststellung der Ã□berlÃ¤nge des Verfahrens nicht geltend gemacht werde. Dies steht ihm im Rahmen des auch das sozialgerichtliche Verfahren beherrschenden Dispositionsgrundsatzes frei, so dass der Senat hierÃ¼ber nicht zu entscheiden hat.

II. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die auf EntschÃ¤digung in Geld gerichtete Klage ist als reine Leistungsklage statthaft. Der KlÃ¤ger hat zudem die Wartefrist aus (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m.) Â§ 198 Abs. 5 Satz 1 GVG eingehalten. Das Landessozialgericht ist Â erstinstanzlich Â fÃ¼r die Entscheidung zustÃ¤ndig (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m. Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 GVG).

III. Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.Â

1. Das folgt allerdingt nicht bereits aus der Fristenregelung aus (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m.) Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG, die eine Erhebung der EntschÃ¤digungsklage spÃ¤testens sechs Monate nach Abschluss des Ausgangsverfahrens vorsieht. Der KlÃ¤ger hat zwar diese Frist nicht eingehalten; wegen des von ihm rechtzeitig gestellten Antrags auf Prozesskostenhilfe und der unverzÃ¼glichen Klageerhebung nach deren Bewilligung ist die mit dem Verstreichen der Frist in der Regel verbundene Verwirkung jedoch nicht eingetreten; Ã¼ber den Wiedereinsetzungsantrag muss der Senat daher nicht entscheiden, weil der KlÃ¤ger der Wiedereinsetzung nicht bedarf (vgl. zu alledem ausfÃ¼hrlich das Urteil des Senats vom heutigen Tage im Verfahren L 6 SF 8/19 EK AS).

2. Es fehlt jedoch an der wirksamen Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge.

EntschÃ¤digung in Geld erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter nach (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m.) Â§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten

Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge). Dieser kommt Warn- und Beschleunigungsfunktion zu (vgl. BT-Drucks. 17/3802 S. 20; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â□□ Kommentar, 13. Aufl. 2020, Â§ 202 Rn. 28). Sie dient damit dem PrimÃ¤rrechtsschutz, soll dem Betroffenen also helfen, sein â□□ vom Gesetzgeber unterstelltes â□□ Ziel, ihm Rechtsschutz in angemessener Zeit zu verschaffen, als solches zu realisieren. Zugleich soll ein sogenanntes â□□Dulde und liquidiereâ□□ ausgeschlossen werden; dahinter steht die ErwÃ¤gung, dass es einem Verfahrensbeteiligten nicht ermÃ¶glicht werden soll, einem Prozess seinen Lauf zu lassen und im Nachhinein EntschÃ¤digung zu verlangen, ohne zuvor dem Gericht gegenÃ¼ber kenntlich zu machen, dass nach seiner Auffassung eine Ã¼berlange Verfahrensdauer droht (vgl. Ã¤hnl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Dezember 2013 â□□ L 11 SF 398/13 EK AS â□□, juris, Rn. 22).

Vor diesem Hintergrund ist der Senat der Auffassung, dass die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im hiesigen Ausgangsverfahren zweckwidrig erhoben worden und daher als rechtsmissbrÃ¤uchlich zu qualifizieren ist. Das dÃ¼rfte zwar nicht bereits dann der Fall sein, wenn der Beteiligte Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit passiv den fehlenden Fortgang des Verfahrens hinnimmt und dann â□□plÃ¶tzlichâ□□ VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhebt, regelmÃ¤Ã□ig aber dann, wenn er die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge gar nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt, sondern mit ihr zuwartet, bis ein baldiger Verfahrensabschluss â□□ auch ohne VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge â□□ sich abzeichnet, und also davon auszugehen ist, dass er sein Verhalten an dem Ziel orientiert, eine mÃ¶glichst hohe EntschÃ¤digungssumme zu erhalten (vgl. Ã¤hnl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. April 2017 â□□ L 15 SF 18/16 EK AS â□□, juris, Rn. 15).Â

Davon ist vorliegend auszugehen: Der KlÃ¤ger hat, nachdem er sich zuvor monatelang nicht zu dem Verfahren geÃ¤uÃ□ert hatte, VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge unmittelbar als Reaktion auf eine ihm vom Sozialgericht Ã¼bermittelte AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid erhoben, also zu einem Zeitpunkt, zu dem er â□□befÃ¼rchtenâ□□ musste, dass das Gericht alsbald eine Entscheidung treffen wÃ¼rde. Schon dies legt eine zweckwidrige Erhebung nahe. ZusÃ¤tzliche Hinweise in diese Richtung ergeben sich aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger (erst) die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge mit einem Antrag auf Akteneinsicht verbunden hat. Das ist allein zwar sicherlich kein belastbarer Hinweis auf eine rechtsmissbrÃ¤uchliche RÃ¼ge, wohl aber dann, wenn der Beteiligte die â□□ ihm vom Gericht umstandslos gewÃ¤hrte â□□ Akteneinsicht anschlieÃ□end gar nicht wahrnimmt. Zur Ã□berzeugung des Senats von einer allein mit Blick auf die Realisierung eines mÃ¶glichst hohen EntschÃ¤digungsanspruchs erhobenen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge verdichten sich diese Hinweise dadurch, dass der KlÃ¤ger das Verfahren selbst nicht ansatzweise gefÃ¶rdert hat: So hat er sich auf Anfragen des Gerichts und Erinnerungen hierzu ganz Ã¼berwiegend verschwiegen, im konkreten Fall namentlich auf die Anfragen, zunÃ¤chst ob er mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid, spÃ¤ter ob er mit einer vorrangigen Entscheidung der beim Landessozialgericht anhÃ¤ngigen Verfahren einverstanden sei, und auf den Hinweis des Sozialgerichts auf die GrÃ¼nde fÃ¼r die mÃ¶gliche UnzulÃ¤ssigkeit der Klage. In dieses Bild ordnet sich weiter der

Umstand ein, dass der KlÃ¤ger sowohl die Klage wie die Berufung gar nicht (so im Fall der Berufung) beziehungsweise offensichtlich unzureichend (so im Fall der Klage durch die RÃ¼ge fehlender AnhÃ¶rung bei einer auf die GewÃ¤hrung einer Leistung gerichteten Klage) begrÃ¼ndet und weiteren Vortrag jeweils angekÃ¼ndigt, dann aber nicht gehalten hat. Ein zusÃ¤tzlicher Hinweis darauf, dass der KlÃ¤ger an einem zÃ¼gigen Abschluss des Verfahrens gar nicht interessiert war, ergibt sich schlieÃlich aus dem Umstand, dass er vor dem Landessozialgericht erst am Terminstag im Februar 2017 einen Befangenheitsantrag vorgelegt hat, obwohl die als Grund fÃ¼r die Besorgnis der Befangenheit angefÃ¼hrten UmstÃ¤nde lÃ¤ngst bekannt waren: Der KlÃ¤ger stÃ¼tzte sein Befangenheitsgesuch auf die Ablehnung von Prozesskostenhilfe in zwei Parallelverfahren durch BeschlÃ¼sse aus dem Juni beziehungsweise Juli 2016, weil das Landessozialgericht darin zu Unrecht davon ausgegangen sei, die den dortigen Verfahren zugrunde liegenden Klagen seien verfristet gewesen. Er hÃ¤tte daher ein auf diese ZusammenhÃ¤nge gestÃ¼tztes Befangenheitsgesuch lÃ¤ngst vorher anbringen kÃ¶nnen. Im Ergebnis lÃ¤sst sich der Zeitpunkt, zu dem der KlÃ¤ger den Ablehnungsantrag gestellt hat, kaum anders denn als Versuch werten, eine DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung am vorgesehenen Terminstag zu verhindern und damit den Abschluss des Verfahrens weiter zu verzÃ¶gern. Zudem stellt sich das Verhalten des KlÃ¤gers im hiesigen Ausgangsverfahren als AusprÃ¤gung eines Musters dar, das sich in ganz Ã¤hnlicher Weise auch in den Ausgangsverfahren zu den parallel erhobenen EntschÃ¤digungsklagen L 6 SF 7/19 und L 6 SF 8/19 finden lÃ¤sst: Auch dort hat der KlÃ¤ger das jeweilige Verfahren Ã¼ber lange Zeit selbst nicht betrieben, vielmehr die jeweilige Klage und die jeweilige Berufung nicht oder erkennbar unzureichend begrÃ¼ndet und weiteren Vortrag angekÃ¼ndigt, dann aber nicht gehalten, gerichtliche Anfragen trotz Erinnerung hieran unbeantwortet gelassen und erst auf die AnkÃ¼ndigung einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge reagiert â auch dort verbunden mit einem Antrag auf Akteneinsicht, wobei er die bewilligte MÃ¶glichkeit zur Akteneinsicht ebenfalls nicht wahrgenommen hat. Insgesamt ergibt sich damit ein kohÃ¤rentes Bild, wonach es dem KlÃ¤ger gerade nicht um den schnellen Abschluss der Verfahren ging, sondern er die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge just zu dem Zeitpunkt angebracht hat, zu dem dies notwendig erscheinen musste, um einen mÃ¶glichst hohen EntschÃ¤digungsanspruch realisieren zu kÃ¶nnen. Das aber widerspricht dem Zweck der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, so dass ihre Erhebung als rechtsmissbrÃ¤uchlich und damit unwirksam anzusehen ist.

Auch die ErlÃ¤uterungen, die der KlÃ¤ger hierzu in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegeben hat, bestÃ¤tigen dies letztlich, namentlich wenn er darauf verweist, dass ihm vor dem Hintergrund, dass im Jahre 2014 die Ãbergangsregelungen aus der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keine Relevanz mehr gehabt hÃ¤tten, die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge nicht besonders eilbedÃ¼rftig erschienen sei. Auch dies zeigt, dass es ihm â entgegen dem vom Gesetzgeber mit der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge verfolgten Zweck â nicht unmittelbar um die Beschleunigung des Ausgangsverfahrens ging, sondern um die Sicherung eines EntschÃ¤digungsanspruchs.Â

Eine aus diesen GrÃ¼nden rechtsmissbrÃ¤uchlich erhobene VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge ist einer verfrÃ¼ht erhobenen (vgl. hierzu Â§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG) vergleichbar und sperrt ebenso wie diese die Erhebung spÃ¤terer RÃ¼gen nicht fÃ¼r immer; vielmehr kann der Betroffene, wenn sich das Verfahren im Anschluss (weiter) verzÃ¶gert, namentlich weil die absehbare Entscheidung doch nicht alsbald ergeht, erneut und dann wirksam die VerzÃ¶gerung des Verfahrens rÃ¼gen. Wie eine verfrÃ¼ht erhobene bleibt eine rechtsmissbrÃ¤uchliche VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge selbst jedoch unwirksam (vgl. fÃ¼r die verfrÃ¼ht erhobene RÃ¼ge BFH, Urteil vom 26. Oktober 2016 â X K 2/15 â, BFHE 255, 407, Rn. 46).Â

Die zweite VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, die der KlÃ¤ger im Januar 2016 erhoben hat, ist daher nicht schon wegen der zweckwidrig erhobenen ersten RÃ¼ge unwirksam. Allerdings ordnet auch sie sich in das Muster ein, wonach der KlÃ¤ger VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge regelmÃ¤Ãig als Reaktion auf die (in diesem Falle erneute) AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid und damit in einem Augenblick erhoben hat, zu dem er einen baldigen Abschluss des Verfahrens âbefÃ¼rchtenâ musste. Damit verfehlt diese aber wiederum ihren Zweck.

3. Ãberdies ist das Ausgangsverfahren im Ergebnis nicht als unangemessen lang zu bewerten; jedenfalls aber wÃ¤re, wenn man dies anders sehen wollte, â ausnahmsweise â eine Wiedergutmachung durch die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer (Â§ 202 Satz 2 SGG i.V.m. Â§ 198 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 GVG) ausreichend.

a) Die Dauer des Ausgangsverfahrens ist trotz seiner erheblichen LÃ¤nge auf Grund der gebotenen GesamtabwÃ¤gung nicht als unangemessen zu bewerten.

aa) GemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG (i.V.m. Â§ 202 Satz 2 SGG) richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Eine generelle Festlegung, wann ein Verfahren unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig lange dauert, ist nicht mÃ¶glich (vgl. am MaÃstab von Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â GG â: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2016 â 2 BvC 26/14 â Vz 1/16 Â juris; BVerfG, Beschluss vom 27. September 2011 â 1 BvR 232/11 â, juris), zumal ZÃ¼gigkeit und Verfahrensbeschleunigung keine absoluten Werte darstellen, sondern stets im Zusammenhang mit den Ã¼brigen VerfahrensgrundsÃ¤tzen, insbesondere dem Amtsermittlungsgrundsatz und dem damit korrespondierenden Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer grÃ¼ndlichen und zutreffenden Bearbeitung durch das Gericht, zu sehen sind. Wegen der Einzelheiten kann auf das Urteil des Senats vom 27. November 2019 â L 6 SF 24/17 EK KR â Bezug genommen werden.

bb) Hinsichtlich der Bedeutung und der Schwierigkeit des Ausgangsverfahrens zunÃ¤chst ist festzuhalten, dass die streitige KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine Einzugsrenovierung schon bei Klageerhebung fÃ¼r ihn ersichtlich keine Relevanz mehr hatte, da er zu diesem Zeitpunkt bereits in eine andere Wohnung umgezogen war. Trotz seines Hinweises auf den Zustand dieser Wohnung sind GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass Anlass fÃ¼r die KlÃ¤rung der im Ausgangsverfahren streitigen und auf

eine andere Wohnung bezogenen Fragen hÃ¤tte bestehen kÃ¶nnen, nicht ersichtlich, nachdem gerade fÃ¼r eine Einzugsrenovierung der konkrete Zustand der jeweiligen Wohnung von maÃgeblicher Bedeutung ist; dies gilt nur umso mehr angesichts der Mitteilung des Beigeladenen, der KlÃ¤ger habe wegen der mit der tatsÃ¤chlich bezogenen Wohnung verbundenen Bedarfe eigenstÃ¤ndige Verfahren gefÃ¼hrt. Zudem handelte es sich bei dem Schreiben vom 6. Dezember 2011, gegen das sich der KlÃ¤ger im Ausgangsverfahren gewandt hatte, nicht um einen Verwaltungsakt, so dass im Ausgangsverfahren â auch fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbar â eine KlÃ¤rung inhaltlicher Fragen von vornherein nicht zu erwarten war.

Das auf Grund dieser ZusammenhÃ¤nge allerdings auch als rechtlich wenig schwierig zu qualifizierende erstinstanzliche Verfahren dauerte drei Jahre und neun Monate (vom Klageeingang im April 2012 bis zur Zustellung des Gerichtsbescheides im Januar 2016). In diesem Zeitraum kann von (maximal) 18 Monaten ausgegangenen werden, in denen es â dem Sozialgericht zurechenbar â zu keiner VerfahrensfÃ¶rderung gekommen ist.Â

Zwischen dem Klageeingang und Juli 2012 zunÃ¤chst ist es zu keiner relevanten VerfahrensverzÃ¶gerung gekommen. Das Sozialgericht durfte vielmehr bis dahin auf die Klageerwiderung warten; dies gilt nur umso mehr, als der vom KlÃ¤ger angekÃ¼ndigte weitere Vortrag ausstand. AnschlieÃend allerdings ist das Gericht erst nach elf Monaten ohne erkennbare VerfahrensfÃ¶rderung im Juli 2013 auf das Verfahren zurÃ¼ckgekommen, und zwar durch die Anfrage, ob die Beteiligten mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid einverstanden seien. Die danach bis einschlieÃlich November 2013 eingetretene Verfahrensdauer ist dem KlÃ¤ger zuzurechnen, weil er auf die Schreiben des Sozialgerichts vom 23. Juli 2013 sowie vom 22. Oktober 2013 nicht reagiert hat.Â

AnschlieÃend folgte erst nach einer weiteren Zeit von sieben Monaten ohne erkennbare VerfahrensfÃ¶rderung im Juli 2014 der â mit einer Anfrage zum Gerichtsbescheid verbundene â gerichtliche Hinweis zu den fehlenden Erfolgsaussichten des Verfahrens und die Reaktion des KlÃ¤gers hierauf im August 2014 sowie die Bewilligung von Akteneinsicht im September 2014.

Die ab diesem Zeitpunkt bis Dezember 2014 eingetretene Verfahrensdauer ist dagegen dem KlÃ¤ger zuzurechnen, weil er auf die Anfragen des Sozialgerichts vom 15. August 2014 (und die zugehÃ¶rige Erinnerung vom 6. Oktober 2014) sowie vom 23. November 2014 nicht reagiert hat. Aber auch hinsichtlich des anschlieÃenden Zeitraums kann der KlÃ¤ger angesichts seines eigenen Verhaltens eine ÃberlÃ¤nge nicht mit Erfolg geltend machen: Immerhin hatte das Sozialgericht zweifach bei ihm angefragt, ob er im Hinblick darauf, dass er parallel Verfahren vor dem Landessozialgericht betrieb und sich die Akten des Beigeladenen dort befanden, einverstanden sei, das Ausgangsverfahren zurÃ¼ckzustellen. Wenn ein Beteiligter â wie hier der KlÃ¤ger â auf eine entsprechende Anfrage trotz Erinnerung nicht reagiert, erscheint es treuwidrig, wenn er spÃ¤ter eine dadurch eingetretene VerzÃ¶gerung rÃ¼gt (vgl. zur Zurechnung einer Zeit der InaktivitÃ¤t,

die dadurch entsteht, dass der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger Fragen des Gerichts im Ausgangsverfahren nicht beantwortet, auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. Mai 2020 â□□ L 13 SF 5/19 EK AS â□□, juris).

Im Ergebnis lÃ¤sst sich allenfalls fÃ¼r den Zeitraum zwischen dem Eingang der Klageerwiderung bis zu der Anfrage wegen einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und den Zeitraum zwischen der letzten unbeantworteten Erinnerung an diese Anfrage und der AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid von einer unzureichende VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht ausgehen, sofern man nicht auch insofern mit Blick auf den angekÃ¼ndigten, aber nicht gehaltenen Vortrag zur KlagebegrÃ¼ndung und die nahezu durchgÃ¤ngig fehlende Reaktion auf gerichtliche Schreiben von einer (Ã¼berwiegenden Mit)Verursachung durch den KlÃ¤ger ausgeht, obwohl das Gericht hier nicht (mehr) erinnert hat. Jedenfalls fÃ¼r alle anderen ZeitrÃ¤ume ist das Prozessverhalten des KlÃ¤gers ein zumindest so gewichtiger Umstand, dass er die dadurch verursachte Dauer nicht als â□□ ihm gegenÃ¼ber â□□ unangemessen rÃ¼gen kann. Damit ist von einer unzureichenden VerfahrensfÃ¶rderung allenfalls in einem Umfang von 18 Monaten auszugehen.

cc) Dem steht zunÃ¤chst die Ã¼bliche Bearbeitungs- und Ã□berlegungsfrist des Gerichts von zwÃ¶lf Monaten gegenÃ¼ber (vgl. zu dieser BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 12/13 R â□□, juris, Rn. 53; Senat, Urteil vom 27. November 2019 â□□ L 6 SF 24/17 EK KR â□□). Es gibt im vorliegenden Verfahren keinen Anlass, diese zu verkÃ¼rzen, namentlich von einer angemessenen Verfahrensdauer von insgesamt nur zwÃ¶lf Monaten auszugehen, wie der KlÃ¤ger dies geltend gemacht hat. Zwar war das Ausgangsverfahren, wie erwÃ¤hnt, wegen seiner erkennbaren UnzulÃ¤ssigkeit einfach gelagert. Andererseits ist bereits in diesem Zusammenhang die Vielzahl der vom KlÃ¤ger angestrengten Verfahren zu berÃ¼cksichtigen, die dem Sozialgericht die Ã□bersicht notwendig erschwerten, die aber von ihm doch im Blick zu behalten waren â□□ auch im Hinblick auf mÃ¶gliche GrÃ¼nde der UnzulÃ¤ssigkeit wie einer doppelten RechtshÃ¤ngigkeit â□□ und es sinnvoll erscheinen lassen mussten, die Verfahren beispielsweise gruppenweise zu bearbeiten.Â

Auch der danach verbleibende Zeitraum von sechs Monaten, in denen Ã¼ber die Bearbeitungs- und Ã□berlegensfrist hinaus eine konkrete VerfahrensfÃ¶rderung durch das Gericht nicht zu erkennen ist, fÃ¼hrt auf Grund der in einem weiteren Schritt anzustellenden GesamtabwÃ¤gung nicht dazu, dass eine entschÃ¤digungspflichtige Ã□berlÃ¤nge des Verfahrens festzustellen wÃ¤re.Â

Insoweit ist zunÃ¤chst von Bedeutung, dass das zweitinstanzliche Verfahren sehr schnell bearbeitet worden ist, so dass schon dies geeignet ist, die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens teilweise auszugleichen. Dagegen wird man das Verfahrens vor dem Bundessozialgericht â□□ entgegen der vom Beklagten aufgestellten Berechnung â□□ nicht in die Beurteilung einbeziehen kÃ¶nnen, da es sich â□□ wie zur Einhaltung der Klagefrist aus Â§ 198 Abs. 5 Satz 2 GVG bereits ausgefÃ¼hrt â□□ um ein isoliertes Prozesskostenhilfeverfahren zu einer beabsichtigten und dann nicht erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde handelte, das den Eintritt der Rechtskraft nicht hinausschieben konnte (vgl. zur fehlenden

BerÃ¼cksichtigung von â□□ erfolglos eingelegten â□□ Rechtsbehelfen, die als solche den Eintritt der Rechtskraft nicht hindern, wie beispielsweise die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge: Engel-Boland, in: Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, Â§ 202 Rn. 44).

Vor allem aber ist auch und gerade im Rahmen der GesamtabwÃ¤gung das beschriebene Prozessverhalten des KlÃ¤gers von erheblicher Bedeutung. Da die von einem Beteiligten hinzunehmende Dauer des Verfahrens sich letztlich daran bemisst, welche Wartezeit ihm im Einzelfall zugemutet werden kann (vgl. so auch BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/13 R â□□, juris, Rn. 44), ist es sachgerecht, insbesondere das Verhalten des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers und dessen BemÃ¼hungen um eine ProzessfÃ¶rderung beziehungsweise umgekehrt dessen Mitwirkung an einer VerfahrensverzÃ¶gerung in die Wertung mit einzustellen (Senat, Urteil vom 27. November 2019 â□□ L 6 SF 24/17 EK KR â□□). Gibt er durch sein Prozessverhalten begrÃ¼ndeten Anlass zu der EinschÃ¤tzung, dass er selbst das Verfahren nicht als dringlich betrachtet, verlÃ¤ngert sich die noch als angemessen zu qualifizierende Verfahrensdauer. Angesichts des schon im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Einzelnen dargestellten Prozessverhaltens des KlÃ¤gers im Ausgangsverfahren ist dies vorliegend von erheblichem Gewicht.

Hinzu kommt die ausgesprochen geringe Bedeutung des Ausgangsverfahrens: Gegenstand des Rechtsstreits waren Aufwendungen fÃ¼r eine Wohnung, in die der KlÃ¤ger ehedem umzuziehen gedachte, wobei er tatsÃ¤chlich schon vor Klageerhebung in eine andere Wohnung umgezogen war. Zudem war die Klage, wie ausgefÃ¼hrt, ersichtlich unzulÃ¤ssig, da das angegriffene Schreiben vom 6. Dezember 2011 keinen regelnden Charakter hatte.

Weiter kann â□□ auch losgelÃ¶st von der unmittelbaren RÃ¼ckwirkung auf die VerfahrensfÃ¼hrung im konkreten Fall â□□ nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass der KlÃ¤ger in dem Zeitraum, in dem er auch das hiesige Verfahren gefÃ¼hrt hat, eine groÃ□e Zahl von Verfahren bei dem Sozialgericht Marburg anhÃ¤ngig gemacht hat: Konkret ergibt sich aus der von dem Direktor des Sozialgerichts Marburg Ã¼bermittelten Aufstellung, dass der KlÃ¤ger in den Jahren 2012 bis 2016 rund 20 Verfahren anhÃ¤ngig gemacht hat; hinzu kamen weitere bei Klageeingang noch anhÃ¤ngige Verfahren aus frÃ¼heren Jahren. Unter diesen UmstÃ¤nden muss ein KlÃ¤ger damit rechnen, dass es bei seinen Verfahren zu VerzÃ¶gerungen kommen kann, und zwar auch unabhÃ¤ngig von konkret beschreibbaren Hindernissen wie der AktenÃ¼bersendung an andere Gerichte.Â

Wenn das Sozialgericht vor diesem Hintergrund das hiesige und damit eines der vielen vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrten Verfahren nur mit VerzÃ¶gerungen betrieb, so ist eine deutlich Ã¼ber das Ã□bliche hinausgehende Verfahrensdauer nicht als unangemessen zu qualifizieren; das gilt jedenfalls, wenn es sich â□□ wie hier â□□ um ein Verfahren handelt, das auf die konkrete Lebenssituation des KlÃ¤gers erkennbar keine Auswirkungen mehr haben konnte und hinsichtlich dessen im Grunde schon die Fortdauer eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses in Frage stand.

bb) Selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, wÃ¤re im Ãbrigen fÃ¼r die dann gebotene Wiedergutmachung die vom KlÃ¤ger nicht geltend gemachte Feststellung einer unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens ausreichend, eine EntschÃ¤digung in Geld dagegen nicht geboten. Wegen der Voraussetzungen im Einzelnen kann auf die Urteile des Senats vom heutigen Tage in den Verfahren L 6 SF 6/19 EK AS und L 6 SF 8/19 EK AS Bezug genommen werden.Â

Auch im hiesigen Verfahren ist ein EntschÃ¤digungsanspruch in Geld ausgeschlossen, weil die dem EntschÃ¤digungsverfahren zugrunde liegende Klage aussichtslos und dies fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbar war (vgl. in diesem Sinne auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. Mai 2020 â L 13 SF 5/19 EK AS â, juris) und er durch sein Gesamtverhalten erheblich zur VerzÃ¶gerung beigetragen hat (vgl. hierzu die BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf BT-Drucks. 17/3802 S. 20 sowie BSG, Urteil vom 21. Februar 2013 â B 10 ÃG 1/12 KL â, BSGE 113, 75, Rn. 45).

MaÃgeblich ist insofern wiederum insbesondere das Prozessverhalten des KlÃ¤gers, der zur VerfahrensfÃ¶rderung seinerseits nichts beigetragen hat. So entspricht schon die Klageschrift ersichtlich einem auf die Ausgangsverfahren nicht passenden Muster. Der auf die ânotwendigen Sozialleistungenâ und die Feststellung eines Eingriffs in die Rechte des KlÃ¤gers gerichtete Klageantrag ist ebenso schablonenhaft wie die sehr kurze KlagebegrÃ¼ndung. Diese war fÃ¼r sein Klagebegehren erkennbar unzureichend, nachdem der KlÃ¤ger im Wege der (Anfechtungs- und) Leistungsklage eine Erweiterung seiner Rechtsposition zu erlangen suchte, die er ersichtlich allein mit dem Hinweis auf einen vermeintlichen AnhÃ¶rungsmangel nicht erreichen konnte. Auf weitere Schreiben des Gerichts hat der KlÃ¤ger, wie bereits ausgefÃ¼hrt, â abgesehen von der AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid â nicht mehr reagiert. Im Berufungsverfahren fehlte es dann trotz entsprechender AnkÃ¼ndigung vollstÃ¤ndig an einer BegrÃ¼ndung. Die zeitliche Gestaltung des Ablehnungsantrags legt Ã¼berdies nahe, dass der KlÃ¤ger nach MÃ¶glichkeit die DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung am vorgesehenen Terminstag verhindern wollte. Ein BemÃ¼hen, seinerseits zu einer schnellen oder auch nur nicht verzÃ¶gerten Erledigung des Rechtsstreits beizutragen, ist nicht ersichtlich. All dies findet sich im Ãbrigen (nahezu) identisch in den Ausgangsverfahren zu den vom Senat am gleichen Tag entschiedenen Verfahren L 6 AS 7/19 EK AS und L 6 AS 8/19 EK AS.Â

Im Ergebnis wÃ¤re daher â eine unangemessene Verfahrensdauer zu Gunsten des KlÃ¤gers unterstellt â jedenfalls eine EntschÃ¤digung in Geld nicht geboten, sondern eine Wiedergutmachung durch die vom KlÃ¤ger nicht geltend gemachte Feststellung der ÃberlÃ¤nge ausreichend.

IV. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 197a Abs. 1, Â§ 183 Satz 5 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung.

V. Die Revision ist nicht zuzulassen, nachdem keiner der in Â§ 160 Abs. 2 SGG abschlieÃend aufgefÃ¼hrten GrÃ¼nde hierfÃ¼r vorliegt. Namentlich ist das Verfahren nicht von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung: Die der Entscheidung zugrunde

liegende Rechtsauffassung, dass eine VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge wie andere Prozesshandlungen unwirksam sein kann, wenn sie zweckwidrig und in diesem Sinne rechtsmissbrÃ¤uchlich erhoben wird, steht nach Ansicht des Senats als solche auÃer Zweifel. Ihre tatsÃ¤chliche AusfÃ¼llung im Einzelfall und die Ãberzeugungsbildung des Senats hierzu sind nicht revisibel. Ãhnliches gilt fÃ¼r die Fragen, die mit den Kriterien fÃ¼r eine unangemessene Dauer gerichtlicher Verfahren und die â ausnahmsweise â ausreichende Wiedergutmachung durch die Feststellung der ÃberlÃ¤nge verbunden sind.

VI. Der Streitwert ist endgÃ¼ltig auf 1.200,- Euro festzusetzen: Zwar hat der KlÃ¤ger eine hÃ¶here EntschÃ¤digung angeregt und in das Ermessen des Gerichts gestellt, bei dem von ihm formulierten Antrag aber doch an dieser Summe festgehalten.

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024